

Vortrag von Prof. Dr. iur. Eckart Klein zum Thema

„Zum (völker-)rechtlichen Unter- und Hintergrund von Menschenrechtsverträgen - Gibt es ein menschenrechtliches corpus iuris? -

12. Jänner 2017, Clubraum der WU

von Sophie Natlacen, LL.B. (WU)

Im Rahmen der Vortragsreihe „Wiener Vorträge zum Europarecht und Völkerrecht“ hielt Prof. Dr. iur. Eckart Klein am 12. Jänner 2017 einen Vortrag zum Thema „Zum (völker-) rechtlichen Unter- und Hintergrund von Menschenrechtsverträgen – Gibt es ein menschenrechtliches corpus iuris?“ an der Wirtschaftsuniversität Wien. Univ. Prof. Dr. August Reinisch, LL.M. von der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen der Universität Wien sprach die einleitenden Worte. Univ. Prof. DDr. Christoph Grabenwarter vom Institut für Europarecht und Internationales Recht der Wirtschaftsuniversität Wien stellte den Vortragenden Prof. Dr. iur. Eckart Klein vor.

Professor Klein war lange Jahre Professor für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, unter anderem in Mainz und Potsdam sowie als Richter am Staatsgerichtshof des Landes Bremen und mehrfach als Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg tätig. Weiters saß Professor Klein unter anderem im Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, nahm mehrmals Gastprofessuren wahr und veröffentlichte zahlreiche Publikationen auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts und des Europa- und Völkerrechts.



Zu Beginn seines Vortrages wies Professor Klein darauf hin, dass Nicht-Juristen eine völlig andere Vorstellung von Moral haben und insbesondere nicht das Recht als die Basis aller Menschenrechte sehen. Moralische Überzeugungen können zu Rechtsnormen führen und so einen Untergrund schaffen – jedoch braucht das Recht keine Einigung über diese Moral. Und doch bleibt das Recht mit der Moral verbunden – auch Einschränkungen zum Schutz der öffentlichen Moral geschehen wieder durch das Recht. Die Moral, so Professor Klein, kann zur Entstehung von Recht führen und dessen Anwendung und Auslegung leiten.

Im Anschluss an diese Überlegungen zum Verhältnis von Moral und Recht kam Professor Klein auf die Besonderheiten von Menschenrechtsverträgen im System des Völkerrechts zu sprechen. Er ging insbesondere auf die unterschiedliche Behandlung von Vorbehalten zu völkerrechtlichen Verträgen ein. Diese sind zwar faktisch nicht anders geregelt, jedoch darf die eigene menschenrechtliche Verpflichtung eines Staates nie durch völkerrechtliche Verträge



reduziert werden. In einem zweiten Schritt widmete sich Professor Klein der Auslegung von Menschenrechtsverträgen. Ein Menschenrechtsvertrag muss „in the light of its object and purpose“ gesehen werden, es müssen hier also sowohl der Gegenstand als auch der Zweck des Vertrages berücksichtigt werden. Menschenrechtsverträge folgen, so Professor Klein, sogenannten „evolutive concepts“ und müssen als ein „living instrument“ angesehen werden. Als besonders prominentes Beispiel nannte Professor Klein hier die Europäische Menschenrechtskonvention und in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, welche auch noch in der anschließenden Diskussion für Gesprächsstoff sorgte.

Zum Schluss seines Vortrages ging Professor Klein auf die Einbettung der Menschenrechtsverträge in das bestehende Völkerrecht ein. Die rechtliche Lösung dürfe sich nicht von der rechtlichen Grundlage entfernen. Besonders betonte der Vortragende, dass eine Fragmentierung der Rechtsquellen vermieden werden solle und ein Nebeneinander von verschiedenen Völkerrechtsquellen anzustreben sei.

Im Anschluss an den Vortrag gab es noch eine Diskussion, in der insbesondere die evolutive Auslegung von Menschenrechtsverträgen und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf den europäischen Konsens der Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention erneut zur Sprache kamen.



Anschließend wurde die Diskussion informell im Rahmen eines kleinen Buffets weiter fortgesetzt.